<36619792650016 S

<36619792650016

Bayer. Staatsbibliothek

Eph. Pol. 57.
gotfried Lang begrift
vom
Zeitung Schreiber

Hist. misc. (Zeit.)

Lang.

Lange

D. Gottfried Langens
Des grossen Fürsten-Collegii in Leipzig Collegiati

MEMORIALE
zu der Neusten Historie/ welche man die Zeitungen zu verstehen wissen muß/
wie solches vornemlich in dem Leben

Ihr. Käyserl. Majest. JOSEPHI I.
gewiesen wird.

Leipzig /
Im Verlag Johann Ludwig Gleditsch und M. G. Weidmanns/ An. 1708.

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

An
Den geneigten Leser.

Bey der gegenwärtigen Zeit/ da die Meister von unnöthigen distinctionibus meistentheils verschwunden/ und die Buden/ in welchen so viel verlegenes Guth anzutreffen war/ umgeworffen sind/ pfleget man gleichwohl noch immer die Studia insgesammt von einander zu distinguiren/ und schreyet jungen Leuten unaufhörlich in die Ohren; sie sollen die Künste/ welche *de pane lucrando* sind/ von den andern/ so nicht zu dem Handwercke gehören/ mit Fleisse unterscheiden lernen.

Nun bin ich mit diesen lateinischen Handwercksleuten darinnen wohl einerley Meynung/ daß man allerdings seinen Hauptzweck vor Augen haben/ und auf Universitäten sich zu demjenigen wohl præpariren solle/ was uns dermaleinst der Welt zu dienen/ und Brodt zu erwerben dienlich werden kan. Denn/ wer weiter nichts gelernet hat/ als was eigentlich nur zum Ausputze der Gelehrsamkeit erfordert wird/ der scheinet den Leuten gewisser massen ähnlich zu seyn/ die sich von Bändern und Spitzen einen Winter-Habit verfertigen/ von lauter Confecte eine Mahlzeit bestellen/ und aus blossen Schildereyen einen gros-

sen Pallast aufbauen lassen. Denn auf beyden Seiten scheinet der rechte Grund versäumet/und dieses/was artig ist/mit dem/was die Nothwendigkeit erfordert/verwechselt zu seyn.

Es ist aber dabey auch zu beklagen/ daß man gemeiniglich die Studia, welche de pane lucrando einen neuen Ehren-Titul empfangen haben/ gar zu enge fassen/und sonderlich die Studiosos Juris in den Bann thun wil/wenn sie etwas anders lernen / als was in dem verwirrten Corpore Juris enthalten ist. Ihre vorgefaste Meynung gehet dabey so weit/daß sie alle andere Studia, so ihnen selbst unbekannt sind/als etwas überflüßiges und verderbliches beschreiben/ und dergestalt der kaum vertriebenen Barbarey gute Hoffnung machen/sie werde mit ehisten in unsern Ländern ihren öffentlichen Einzug wiederum halten können. Denn/wer eine vernünfftige Philosophie nur ein wenig studieren/die Historien aus dem Grunde erlernen/ und andere Wissenschafften/ohne welche doch ihr Brod-Studium ohnmöglich recht zu begreiffen ist/erlernen wil/der geht ihren Gedancken nach auf sehr schlimmen Wegen/und verdienet wohl/ daß man junge Leute vor seiner Semi-Ketzerey warnet.

So sind denn auch die Zeitungen bey ihnen ein Ding/welches keine gelehrte Hand ohne Verletzung ihres Ansehens berühren darff/zumal/da kein Handwercksmann itzund so geringe ist/ der dieselbe nicht nach dem Masse der ihm zugetheilten Weißheit buchstabiren/und zum Zeitvertreibe lesen solte.

Was

Was den gegenwärtigen Staat des Reiches und die Nachricht anbelanget/ welche man itzund von Regenspurg erhalten/ und sehr nützlich anwenden kan/ so können sie zwar nicht läugnen/ daß nicht ein jedweder Schuster geschickt genug sey dieselbe zu verstehen/ aber sie geben auch ihre ignoranz dabey vor etwas löbliches aus/ und scheuen sich nicht im Nothfalle hier und da information einzuholen/ in welchem Theile der Welt Regenspurg anzutreffen ist/ da hingegen einer gar mercklich in seiner Beförderung von ihnen solte gehindert werden/ wenn er den L. Stercus pro solatio unrecht begriffe/ oder in der servitute cloacæ stecken bliebe.

Daher geschiehet es auch/ daß junge Leute von Condition, wie man sie zu nennen pfleget/ an den Oertern/ wo sie sich am meisten zeigen sollen/ ihre gröste Geschicklichkeit mit Stillschweigen an den Tag legen/ andere aber/ welche bey ihrer Dürfftigkeit alle Nächte de pane lucrando süsse Träume haben/ in Ermangelung der Studien/ so ihnen dieses am ehisten verschaffen würden/ guten Freunden zwar ihre Noth klagen/ aber nach Verfliessung der darzu gehörigen Zeit sich weiter nicht mehr helffen können.

Ich begreiffe hierbey mehr als zu wol/ daß bey denen/ die in 10. oder 11. Monathen den cursum ihres Studierens mit grossem Ruhme absolviren/ und auf solche Weise wol mit Rechte alles/ was ihnen nöthig ist/ durchlauffen sollen/ kein Umweg müsse genommen/ sondern alles aufs kürzeste und leichteste abgefasset werden: Doch diese

werden mir auch verzeihen/ wenn ich offenhertzig bekenne/ daß von ihnen allhier nicht geredet wird/ und sie bey so bestallten Umständen keine Höltzer zu seyn scheinen/ aus welchen man ordentlicher Weise die rechten Mercurios zu machen pfleget.

Wie denn schon ausser mir viel rechtschaffene Leute solches gewiesen/ und durch gar zu gute Gründe dargethan haben/ daß ein recht Gelehrter in Deutschland zum wenigsten den Staat des Reiches verstehen/ und sich zu dem Ende bey guter Zeit solche Relationes zulegen müste/ die ihm von dem/ was täglich passiret/ zulängliche Nachricht ertheilen können.

Seitdem auch der weltberühmte und nunmehr sel. Herr Prof. Mencke in Leipzig angefangen hat über die Zeitungen öffentliche Collegia zu halten: so hat man ihm dieses löbliche Werck auf den meisten andern Universitäten nachzuthun/ und die studierende Jugend dadurch zu vielen nöthigen Wissenschafften auf einmal anzuführen getrachtet.

Denn die Zeitungen sind ein Werck/ welches aus lauter Geographischen/ Genealogischen und Historischen Sachen zusammen gesetzet ist/ auch offtermals eine Erklärung aus dem Jure publico und Gentium erfordert/ gleichwie niemand daran zweiffeln wird/ daß sich ein Redner gar gute Collectanea daraus verfertigen könne.

Bey so bestallten Sachen aber ist nun gar leicht zu errathen/ wie sich solche Zeitungen viel leichter lesen als erklähren lassen/ und zu einem rechten Collegio, welches mit Nutzen eines Audi-

torii darüber sol gehalten werden/ vielerley vonnöthen sey.

Es folget auch ferner / daß man nicht bloß zu seiner Belustigung / und wann es sonst nichts zu verrichten giebet/sondern aus vielen andern Ursachen nachforschen müsse/was in diesen gedruckten Nachrichten von neuen Sachen gemeldet wird. Denn die allerneueste Historie wird bald altväterisch und unvollkommen werden/wo man nicht beständig dazu setzet/was hier und da merckwürdiges geschiehet. Die vielen Eroberungen der Länder und Städte machen/daß es immer was in der Geographie zu corrigiren giebet/ und die Genealogien der Kön. und Fürstl. Häuser/wo täglich Personen sterben und gebohren werden / dürfften gleichfalls in kurtzer Zeit sehr elende und verstümmelt aussehen/wenn man nicht nach dem Berichte der Gazetten beständig in denselben was ausstreichen oder hinzu setzen wolte. Wer es nicht gläuben wil/was vor Vortheil in der Politice davon zu hoffen sey/und wie die vornehmsten Chapitres in dem J.P. auch daraus müssen erläutert werden/den möchte ich wol gerne nach der alten Fabrique von den Absichten des Hertzogs in Savoyen/von der Inclination der Spanier/und von der Art einen grossen Herrn in den Bann zu erklären/ reden hören.

Wie im übrigen die neuesten Sachen in der Welt nicht nach der Ordnung geschehen/daß wir zuerst eine merckwürdige Avanture bey den Kaysern/hernach bey den Königen/ferner bey grossen Fürsten/ und endlich bey andern erwarten dürffen/sondern alles nach der gemeinen Klage unter

einander gehet / und dergestalt auch die Zeitungen bald von einer hohen / bald von einer niedrigen Person in ihren Erzehlungen den Anfang machen: So ist es meines Erachtens auch nicht unrecht gethan / wann in der darüber angestellten Erklärung die eine Lection von diesem / die andere von einem andern Lande genommen / und / mit einem Worte / alles so angeordnet wird / wie man es bey einer Tractatione miscellaneâ gar wohl verantworten kan.

Weil aber so wol in den ordentlichen Zeitungen / als auch in den Relationibus, so uns von Regenspurg zugeschicket werden / die neuesten Sachen nur Stückweise vorgestellet / und also von denen / die allererst um solche Sachen sich zu bekümmern anfangen / sehr schwer zu verstehen sind / wo sie die connexion aus dem vorhergehenden nicht zugleich erkennen sollen: So habe ich vor nöthig befunden / dieser Schwürigkeit in gegenwärtigen Memorialen einigermassen abzuhelffen / und die Sachen so einzurichten / daß sie in einem Collegio zu weiterer Ausführung nicht undienlich seyn können. Es ist aber verhoffentlich alles so deutlich darinnen vorgetragen / daß es auch ausser meiner Erklärung andern / so der Sachen einiger massen gewachsen sind / zu ihrer repetition dienen / und sie zu einem fernern Nachdencken excitiren wird.

GOtt gebe uns nur lauter Zeitungen / die nicht allein der Neugierigkeit / sondern auch dem gemeinen Besten dienlich sind / und absonderlich den Studiis viel glückliche Fata prophezeyen.

Lebe wohl.

ME-

MEMORIAL
Zu dem
Leben und Thaten
Ihr. Käyserl. Maj.
JOSEPHI.

I.

Ihre Käyserl. Majest. sind im Jahr 1678. den 16. Julii von Käyser LEOPOLDO I. und dessen dritten Gemahlin gebohren worden.

1. Es ist bekand / wie von LEOPOLDO I. glorwürdigsten Andenckens drey unterschiedne Vermählungen sind vollzogen worden.

2. Die erste Gemahlin MARGARETHA THEORESIA, Philippi IV. Königs in Spanien ander Printzeßin Tochter / kam 1666. nach Wien / nachdem sie zuvor in Madrid dem Käyserl. gevollmächtigten Hertzog von Medina Celi angetrauet war. Wie sie im Leben ungemein geliebet wurde / so wolte sich auch der Hof / absonderlich Ihr. Käyserl. Maj. als sie 1673 verstarb / bey nahe nicht trösten lassen.

Auf ihre Kinder solte nach des Herrn Vaters Testamente die succession verfallen. Doch es blieb von denselben nur eine eintzige Printzeßin am Leben/welche man mit dem Churfürsten von Bäyern vermählte; diese starb 1692. und in sieben Jahren folgte der von ihr hinterlassene Printz nach.

3. Mit der andern Gemahlin CLAUDIA FELICITAS, einer Erbin von Tyrol/ vermählten sich Ihr. Käyserl. Majest. im Jahre 1673. ohngeachtet unterschiedene von den vornehmsten Bedienten das Wiederspiel riethen/ so dessentwegen auch den Hof räumen musten.

4. Die dritte glückliche Vermählung erfolgte 1676. mit der Printzeßin ELEONORA MAGDALENA THERESIA, aus dem damals Hochfürstl. Hause Pfaltz Neuburg/ mit welcher nachgehends zwey Printzen/ und unterschiedene Printzeßinnen erzeuget worden.

CAROLUS König in Spanien. n. 1685.
MARIA ELISABETHA n. 1680.
MARIA ANNA n. 1683.
MARIA MAGDALENA JOSEPHA n. 1689.

Die

Die übrigen aus allen drey Vermählungen erfolgten Printzen und Printzessinnen sind wiederum gestorben.

II.

Mit dem Nahmen JOSEPH ward was sonderliches angedeutet.

1. Der heil. Joseph ist schon längst zum allgemeinen Patrone des Ertz-Hertzoglichen Hauses / und der vornehmsten Oesterreichischen Länder angenommen worden.
2. Sonderlich addressirte sich der fromme Käyser Leopoldus an demselben / wie er gerne männliche Erben haben wolte.
3. Und weil man seiner Vorbitte den glücklichen Erfolg meistentheils zugeschrieben hat / so ist ihm auch im Jahr 1706. zu Wien eine kostbahre Seule aufgerichtet worden.

III.

Die Erziehung dieses schönen / gelehrten und muntern Herrens hatte man dem Fürsten von SALM anvertrauet / welcher ihn im Jahre 1687. zu

zu seiner Krönung nach Hungern begleitet.

1. Niemals haben die Oesterreichischen Könige in Ungarn ihr Reich nach Ferdinando I. in solchen guten Zustande gesehen/als es damals war.
2. Drum riethen auch ihrer viel/ es solten Ihr. Käyserl. Majest. diesen Printzen ohne Zuziehung der Reichsstände die Crone auffsetzen lassen.
3. Diese wurden zwar nach Preßburg verschrieben/ konten es aber so weit nicht bringen/ daß sie Königs Andreæ Capitulation und Gesetze wiederum hätten hervor suchen dürffen.
4. Vielmehr ward damals ausgemacht/daß Hungern als ein Erb-Königreich bey dem Oesterreichischen Hause beständig verbleiben/ und nach Abgang desselben auch auf Spanien verfallen solte.

IV.

Darauf kamen die Churfürsten im Jahre 1691. zusammen/und wehlten JOSEPHUM in Augspurg zum Römischen Könige.

1. Franck-

1. Franckreich bemühte sich dabey hefftig/ das gantze Werck entweder zu hintertreiben/ oder doch so weit zu bringen/ daß kein Printz aus dem Hause Oesterreich erwehlet würde.
2. Doch/ da der Churfürst von Mäyntz aus sonderbaren Ursachen mit Zusammenruffung des Churfürstl. Collegii eilte/ und die übrigen grösten theils dem Käyserl. Hause auf ander Weise verbunden waren/ so fiel endlich die einmüthige Wahl auf Josephum.
3. Als nach derselben die gewöhnliche CAPITULATION verfertiget wurde/ welche von Carolo V. ihren Ursprung hat/ so observirte man als etwas besonderes/ daß der Böhmische Gesandte/ welcher sonst nur der blossen Wahl beyzuwohnen pflegte/ auch dabey mit Hand anlegen dorffte.
4. Die übrigen Reichsstände aber/ weche nicht Churfürsten sind/ weil sie mit ihren votis nicht gehöret wurden/ wolten dessentwegen mit einer ordentlichen protestation ihre jura verwahren.
5. Die Krönung wurde gewisser massen von allen drey geistlichen Churfürsten verrichtet/ ohngeachtet der von Mäyntz nur allein CONSECRATOR war/ und die andern beyden bloß zu *Assistenten* hatte.

V.

Im Jahre 1699. vermählte sich Ihre damals Königl. Majestät mit WILHELMINA AMALIA, Hertzog Johann Friedrichs von Hannover Printzeßin Tochter.

1. Jederman meynte/das Absehen des Käyserl. Hofes sey auf die Printzeßin von Savoyen gerichtet. Als aber der Hertzog ihr Herr Vater 1696. zu Loretto das Bündniß mit Franckreich richtig machte/und sie in ihren sehr zarten Alter an den Hertzog von Burgundien versprach/so musten hernach gantz andre mesures genommen werden.

2. Aus dieser Vermählung sind zwar drey Erben/nemlich ein Printz/ LEOPOLD JOSEPH, und zwey Printzeßin: MARIA LEOPOLDINA, und MARIA AMALIA erfolget / der Printz aber ist zu grossen Leidwesen des Käyserlichen Hoffes wiederum gestorben.

VI.

Als im Jahre 1702. Landau belagert wurde/ so liessen Ihr. Königliche Majest. bey dem commando der Reichs-Armee ihre bravoure und Geschickligkeit sehen.

1. Melac der damalige Commendante ließ sich erkundigen/ wo Ihr. Königl. Majest. ihr Quartier hatten/ nebst der Erklärung/ daß er seinen Leuten Ordre zustellen wolte/ dessen zu verschonen: Bekam aber zur Antwort: Sie wären allenthalben anzutreffen.
2. Ohngeachtet nun dieser Ort einer von den besten und wichtigsten nicht allein in Deutschland/ sondern in Europa war/ so muste er sich doch endlich mit accord ergeben.
3. Sonsten ist dieses bey Landau etwas sonderliches/ daß es von 1702. biß 1704 drey besondere Belägerungen hat ausstehen müssen.
4. Ob es mehr nützlich als schädlich sey/ wenn ein grosser Herr selbst zu Felde gehet/ und sich so grosser Gefahr entgegen stellet/ davon wird an einem andern Orte gesaget.

VII.

Als Dero glorwürdigster Herr Vater Käyser LEOPOLDUS verstorben war/so liessen sie durch ihre Gesandten hin und wieder im Reiche die **Huldigung** einnehmen/ confirmirten Dero **Reichs-Hof-raths-Collegium**, uñ schickten den Cardinal von Lamberg wiederum als Principal-Commissarium zu der Reichs-Versammlung nach Regenspurg.

1. Von den letzten Reden und Verordnungen des klugen und gelehrten Käysers LEOPOLDI ist hin und wieder/sonderlich in seinen Leichenpredigten Nachricht zu finden.
2. Weil alle Stände des Käysers Unterthanen sind / so müssen sie auch alle die Huldigung ablegen. Es wird aber dieser Unterscheid dabey in acht genommen/daß die Höhern ihre Gesandten selbst an den Käyserl. Hof schicken/ bey den Reichs-Städten hingegen selbst Käyserl. Commissarii erscheinen/

und

und den Eyd der Treue von ihnen fodern.

3. In Cölln wolten etliche Bürger/ so dem Capitul bedienet waren/ exceptiones machen/ wurden aber damit nicht gehöret.

4. Bey dem Reichs-Hofrathe musten sich ausser dem gewöhnlichen Juramente alle justificiren/ daß sie in keinen andern als Käyserl. Diensten wären/ welches nichts unbilliges/ aber doch was ungewöhnliches zu seyn schiene.

5. Was ist der Ri chs-Hofrath?

6. Der Cardinal von Lamberg ist ein Herr/ welcher sich als ein grosser Staats-Minister an den Käyserlichen Hofe/ auch mit unterschiedenen Gesandschafften meritiret gemacht/ und dadurch nicht allein das Bisthum Passau/ sondern auch den Cardinals-Hut erhalten hat.

7. Wegen seines Tituls satzte es Anfangs grosse difficultäten/ indem die Gesandten der protestirenden Fürsten ihn nicht der heiligen Römischen Kirchen Cardinal nennen/und sich dißfalls auf præjudicia beruffen wolten.

IIX.

Ihr. Käyserl. Majest. welche den Anfang ihrer Regierung mit lauter Gnade und Huld machen wolten/ versetzten gleich Anfangs die drey Städte: ULM, DONAWERTH, und LANDAU in ihre Reichs-Freyheit.

1. ULM war die erste Stadt / welche der Churfürst von Bäyern 1702. angriff/ und sich dadurch öffentlich als einen Reichs-Feind erklärte. Was vor wunderbare Glossen man hin und wieder darüber gemacht / und an etlichen Orten LEOPOLDI Käyserl. Majest. selbst beschuldiget habe / daß diese Eroberung mit ihren Wissen und Willen geschehen sey / ist aus den gedruckten Relationibus bekand.

Nach der Schlacht bey Hochstädt ward dieser Ort durch eine ordentliche Belagerung wiederum zum Reiche gebracht / und Mr. de Blainville welcher bißher Commendante gewesen war/büste daselbst sein Leben ein.

2. DONAWERTH war nun fast hundert Jahr als eine *municipal*-Stadt der Hertzoge und Churfürsten von Bäyern

tracti-

tractiret worden/nachdem sie 1609 wegen ihrer Zänckereyen mit der Römisch Catholischen in die Reichs-Acht verfiel.

In Westphälischen Frieden hatte man ihrer zwar Art. V. §. 12. aber mit sehr zweiffelhafften terminis gedacht.

Und also geschahe es zu ihrem grossen Glücke/ daß die Alliirten im Jahre 1704. in diesen Gegenden den ersten Einbruch nach Bäyern versuchten/ und sie nach der Victorie bey Schellenberg ohne Mühe eroberten.

Es haben aber bey dieser Gelegenheit unterschiedne die curieuse Frage aufgeworffen: Ob es bey der gegenwärtigen Beschaffenheit unsers Reiches einer Stadt mehr Vortheil bringe/ wenn sie unter einen mächtigen Herrn und Beschützer lebet/ oder wenn sie die Reichs-Freyheit genüsset?

3. Von LANDAU, welches der berühmte Vauban bey nahe unüberwindlich gemachet hat/ ist oben schon gesaget worden.

Sie gehöret mit unter die Oerter/ welche der König in Franckreich bey seiner *reunion* durch eine schlimme Auslegung

gung des Westphälischen und Niemegischen Friedens an sich zu ziehen suchte.

IX.

Wie Ihr. Käyserl. Majest. eben zu der Zeit die Regierung antraten / da man wegen der Spanischen succeßion am hefftigsten fochte/so sind sie auch bemühet gewesen nebst ihren Alliirten den Krieg hier und da eyfrigst fortzusetzen. In Deutschland ist folgendes vorgegangen:

1. Nachdem der Feldzug des 1604ten Jahres also glücklich gewesen war / so suchte man nachgehends in Franckreich selbst einzubrechen / und meynte den Weg dahin an der Mossel am leichtesten zu finden. Drum kam der Hertzog von Marlborough unverhofft aus den Niederlanden an/eroberte alle Oerter biß an Trier/ und satzte dadurch die Feinde in kein geringes Schrecken.

2. Doch/weil die andern Trouppen / so der genommenen Abrede nach zu ihm stossen solte/gar zu lange aussenblieben/ so nahm unterdessen der Churfürst von

Bäy-

Bäyern nebst unterschiedenen andern Oertern Huy weg/gieng gerades weges nach Lüttich/und nöthigte dadurch den Hertzog von Marlborough/ daß er sein grosses dessein allhier wiederum verlassen/ und nach den Niederlanden zurücke gehen muste.

3. Das folgende Jahr ließ sich viel glücklicher an/ indem unter andern Drusenheim und Hagenau den Feinden abgenommen wurden. Hingegen wolte vor *Fort Louis* die bloquade nicht recht von statten gehen / und nachdem man dieselbe eine geraume Zeit fortgesetzet/ huben die Feinde solche nicht allein im May. 1707. auf/ sondern giengen auch nach diesen über den Rhein / eroberten die Linien bey Bühl und Stollhofen / und nöthigten unter Anführung des Marschalls de Villars einen grossen Theil von Schwaben und Francken contributiones an sie zu bezahlen.

4. Mitlerweile war der berühmte General über die Reichs-Armee Printz Louis von Baden verstorben/ und da meynte man zwar Anfangs das Ober-Commando den Marggrafen von Bayreuth/und nebst ihm dem Printzen Eugenio von Savoyen zu überlassen: Indem

dem aber der erste seines Alters wegen der Ruhe benöthiget / und der ander in Italien bey nahe unentbehrlich war / so haben sich des Churfürstens von Braunschweig Durchl. mit gewissen Bedingungē bereden lassē / das General-lat bey der Reichs-Armee anzutreten / und die Feinde von den deutschen Boden glücklich wiederum zu vertreiben.

X.

In Italien ist unter der gegenwärtigen Käyserl. Regierung alles noch viel glücklicher gegangen.

1. Die Feinde hatten dem Hertzoge von Savoyen fast alles biß auf Turin genommen / und nunmehr solte es im Jahre 1705. auch dieser Festung gelten.
2. Doch / der König in Franckreich ließ sich entweder die Thränen der Hertzogin von Burgundien / oder die Bedrohungē der Alliirten / daß sie mit München eben so umgehen wolten / wie er mit Turin verfahren würde / oder die schlechten Anstalten des Hertzogs von Fevillade, der damals in Italien commandirte / auf andere Gedancken bringen.

3. Hin-

3. Hingegen nahm die Belagerung dieser Hertzoglichen Residentz im Julio des 1706ten Jahres ihren Anfang / und wurde biß auf den Octobr. fortgesetzet / da die beyden Hertzoge von Savoyen die Feinde in ihrem wohlverschantzten Lager unter dem Hertzoge von Orleans und Marschall von Marsin angriffen / und einen der herrlichsten Siege erhielten / davon man jemals gehöret hat.

4. Es erfolgte darauf ein fast unglaublicher accord, vermöge dessen der König in Franckreich sich genöthiget sahe / alles was er in Meyland / Mantua / Modena / und andern zur Lombardie gehörigen Oertern bißher besessen hatte / auf einmal den Käyserlichen wiederum einzuräumen.

5. Und wie der Hertzog von Savoyen im Jahre 1703. durch den Grafen von Auersperg mit der Hoffnung sein Land zu erweitern war beredet worden / die Frantzöische Parthie zu verlassen / so bekam er nun auch würcklich einen grossen Strich Landes / welches sonst zu Meyland gehöret hatte / nebst Finale, an welcher doch den Spanier ungemein viel muste gelegen seyn.

6. Mitlerweile machte zwar der Hertzog vor Escalona als ViceRe in Napoli alle nur ersinnliche Anstalt das Königreich gegen die Alliirten aufs beste zu defendiren: Nichts destoweniger / wie der dapffre Graf von Daun mit einer nicht allzugrossen Armee durch das Gebiethe des Pabsts / welcher solches nicht verhindern konte / dahin marschirte / so ergaben sich die meisten Städte freywillig und Gärte / wie es sich zur Gegenwehr setzte / ward mit Sturme erobert / und satzte die Frantzösisch Gesinnten in so viel desto grössers Schrecken / weil der gewesene Vice-König darbey gefangen genommen / und nebst unterschiedenen andern Magnaten nach Napoli geführet wurde / wo man zuerst den Grafen von Montinitz / nach dessen Abzuge aber den General Daun an seine Stelle verordnet hatte.

7. Dieses 1707te Jahr wäre in Italien vor die Alliirten vollkommen glücklich gewesen / wo die Belägerung der Frantzöischen Vestung *Toulon* vor sie glücklich hätte ablauffen sollen: Ohngeachtet aber dieselbe mehr von den Felsen und Steinen als von den Marschall de Tesse beschützet / und dergestalt die gantze Armee / welche von der Flotte nicht

zeitig

zeitig genug alle nöthige Zufuhr erhielte / wiederum zurücke zu gehen / auch Nizza / und Villa Franca den Feinden wiederum einzuräumen / genöthiget wurde / so ward gleichwohl noch vor Endigung der Campagne SUSA eingenommen.

XI.

Bey dieser Gelegenheit hat es unterschiedene Streitigkeiten mit dem Römischen Pabste CLEMENTE XI. gesetzet.

1. Man probirte gleich anfangs Ihr. Käyserl. Majest Gedult / wie sie in Ausübung ihres Juris primariarum precum auf vielerley Weise gehindert wurden / und solches nicht anders als mit Vergünstigung des Römischen Stuhles haben solten.

2. Ferner hatte der Graf von Lamberg bißheriger Käyserl. Ambassadeur in Rom bey manchen Verdrusse / welchen man seinen hohen Principaln und ihm angethan / die Empfindlichkeit allbereit mercken lassen: Wie man es zuletzt aber gar zu schlim machen / und unterschiedne von seinen Domestiquen einziehen wol-

te/so gieng er im Jul. des 1706ten Jahres nach Wien zurücke.

3. Als dieses geschehen war/ erhielt der Päbstliche Nuncius, so sich bißher in Wien aufgehalten/ genauen Befehl/ die Käyserliche Residentz zu verlassen/ und nach Neustadt zu gehen.

4. Die Persohnen/ welche sich zu Mitlern wolten gebrauchen lassen/traffen in ihren Dessein keine geringe Verhinderungẽ an/als der Pabst von der Kirche dell'anima, welche bißher unter Käyserl. Schutze gestanden/ und gantz frey gelebet hatte/ Rechnung foderte/ denn diese wolte solches zwar bey dem Käyserl. Ambassadeur, aber nicht bey den Päbstl. Commissariis verrichten/ und der Käyserl. Auditor di Rota schickte/ als man mit der Gewalt drohete/ die Schlüssel nach Wien in die Käyserl. Verwahrung.

5. Ob nun wohl die Sache zuletzt so beygeleget wurde/ daß die Päbstlichen und Käyserl. Commissarii solche visitation zugleich verrichten solten/so konte man gleichwol nicht begreiffẽ/warum die Catalonier/welchẽ der rechtmäßige König Carolus geistl. Stellẽ zugetheilet hatte/ so lange in Rom auf ihre confirmation warten musten da hingegen an die/welche Philippus befördern wolte/über eine

lang

langsame expedition nicht klagen dorfften.

6. Endlich griff man Ihr. Päbstl. Heiligkeit gar zu scharff ans Hertze/wie sie den Käyserl. Völckern nicht allein den March ins Neapolitanische durch ihre Herrschafften vergönnen/ sondern dieselben auch grössere Unordnung zu vermeiden mit gnugsamen Unterhalte versahen/ und bey diesen verdrießlichen conjuncturen manchen Käyserl. hohen Bedienten in Rom caressiren/ und zur Audientz nöthigen musten/der zu anderer Zeit mehr a's einmal vergebens um dieselbe angehalten hatte.

7. Als auch diese Noth überstanden war/ so schien eine neue und fast größre anzugehen/ da auf Vorbitte Ihr. Königl. Majest. in Schweden vermöge des Westphälischen Friedensschlusses den Evangelischen Schlesiern nicht allein in Liegnitz/Brieg/und Wohlau/sondern auch etlichen andern Fürstenthümern die Kirchen/so sie ehemahls innen gehabt/restituiret/und den Römisch Catholischen/so sie bißher besessen/ durch ordentliche Commissarios genommen worden/davon unten weiterer Bericht erfolgen soll.

XII.

Am allerbeschwerlichsten ist ohne Zweifel Ihr. Käyserl. Majest. der Krieg gewesen/welcher in Hungarn durch dero eigne Unterthanen erreget worden.

1. Es ist bekand/wie Käyser Ferdinandus I. durch seine Vermählung mit der Printzeßin ANNA, welche nach Absterben ihres Herrn Bruders Ludovici die eintzige Erbin des Reichs war / Hungarn mit Oesterreich verknüpffet hat.
2. Gleich nach dieses Königes Ludovici Tode wurde Ferdinando der ruhige Besitz des Königreichs/ und absonderlich des Fürstenthums Siebenbürgen durch Johannem de Zapolia disputirlich gemacht / welcher auch auf eine gantz unverantwortliche Weise die Türcken nach Hungarn lockte/ welche 1540. Ofen einnahmen.
3. Dadurch geschahe es / daß man in den sechszehnten und siebenzehnten Seculo allhier immer zweyerley Regierung/ in Siebenbürgen aber absonderlich Für-

sten

sten hatte/welche von den Ständen erwehlet und eingesetzet worden.

4. Nun traff zwar eine solche Wahl im Jahre 1607. auch den Stammvater der Ragozkyschen Linie/ daß er Fürst in Siebenbürgen wurde. Wie man aber in nachfolgenden Zeiten gar öffters von seinen Hause wiederum abgegangen ist/ so konte der jetzlebende Franciscus Ragozky dieses Land um so viel desto weniger als sein Erb- und Eigenthum prætendiren/weil es 1687. jure belli wiederum an das Hauß Oesterreich kommen war.

5. Er selbst schien dieses Anfangs gewisser massen zu begreiffen/ und bemühte sich dergestalt nicht so wohl Fürst in Siebenbürgen/ als ein Reichsstand in Deutschland zu werden/ weil ihm unterschiedne grosse Bedienten des Käyserl. Hoffes dazu mochten Hoffnung gemacht/ auch in solchen Absehen die Printzeßin von Hessen Reinfelß vermählet haben.

6. Nachdem man aber seine Hoffnung von einer Zeit zur andern verschieben wolte/ wieß ihm zuletzt die Ungeduld und Ehrsucht einen Weg zu unterschiednen Hungarn/ welche sich aus doppelten

Ursachen MALCONTENTEN nenten.

7. Denn erstlich war es nunmehr mit der Religion so weit kommen/ daß sich beynahe kein Reformirter und Lutheraner mehr dorffte sehen lassen.

8. Vors andre klagte man auch über die entrissene Freyheit in weltlichen Regimente/ apprehendirte die Veränderung/ so im Jahre 1687. zu Preßburg bey Josephi Krönung vorgenommen worden/ und wolte die Verordnungen Königs Andreæ, welche vor das Reich so favorable waren/ nicht gantz unter die Banck stecken lassen.

9. Da es nun bißher an einem Anführer gemangelt hatte/ so ließ sich der Fürst Ragotzky/ welchen seine ambition auf lauter desperate Anschläge führte/ dazu gebrauchen/ und ersuchte den König in Franckreich um einen kräfftigen Beystand an Volck und Gelde.

10. Zur Mittelsperson ward ein Lothringer nahmens Longevall gebraucht/ welcher auf der andern Reise/ so er nach Pariß verrichten solte/ dem Käyserl. Hofe die gantze Verrätherey entdeckte/ und den Fürsten Ragotzky dadurch in gefängliche Hafft brachte/ aus welcher er/ wie ihm des Todes Urtheil schon gespro-

sprochen war/ durch den Hauptmann der ihm zugeordneten Wache befreyet ward.

11. In dieser wiedererlangten Freyheit wurden die Malcontenten Hungarn zum Auffstande wider ihren Käyser und Herrn von neuen angehetzt: Und obwohl der Türckische Käyser die protection, so man ihm zu unterschiednen mahlen offerirte nicht anzunehmen begehrt/ so wurden sie doch von dem Könige in Franckreich und dem Churfürsten von Bäyern kräfftigst secundiret/ und so weit gebracht/daß biß dato keine Friedens-Vorschläge bey ihnen etwas haben ausrichten können.

12. Die vornehmsten Hindernisse/ so im Wege stehen/sind ohne Zweiffel/ weil man auf der Malcontenten Seite

a. Den Ragotzky zum Fürsten in Siebenbürgen haben/

b. Den Jesuiten die meisten Güter nehmen/ und

c. Ungarn zum Wahlreiche machen will.

XIII.

In BEYERN und COELN sind die Troublen nunmehr glücklich

 beyge-

beygeleget / beyde Churfürstenthümer aber in die **Reichsacht** erkläret worden.

1. Unterschiedne particularia sind in dem Memoriale von dem Churfürsten von Bäyern zu finden.
2. Es verdienet aber eine sonderbahre consideration, daß die Chur-Bäyern auf eben eine solche Art verlohren worden / wie sie 1623. der damalige Hertzog Maximilian erlanget hat.
3. Und indem vermöge der Käyserlichen Capitulation ein Reichsstand von Rechtswegen durch den Käyser und die sämtlichen Reichsstände zugleich in die Reichsacht verfallen muß / so hat zwar das Churfürstl. Collegium wegen des modi præcedendi nichts zu erinnern gefunden/von den Fürsten-Rathe aber sind unterschiedne memoriale eingegeben / und darinnen Klagen geführet worden / daß man derselben Gutbefinden dabey hindangesetzet habe.
4. Die resolution, welche von dem Käyserl. Principal-Commissario darauf ertheilet wurde/daß man ehstens wiederum die Berathschlagungen der Capitulationis perpetuæ wegen zur Hand nehmen

men wolte/könte eine meditation erwecken / die Monzambano vor diesen schon gehabt hat.

5. Ausser diesen will man nicht einmal zugeben/daß auch in *notorischen* Verbrechen der Anfang von der execution gemacht / und das Exempel des Königs Davids dabey angezogen / welcher den Joab/weil dessen Verbrechen notorisch war/hinrichten ließ/ehe er war verhöret worden / davon Sinold. Schütz in seinem Jure Publ. weitläufftig handelt.

6. Den Unterscheid von der Acht und Oberacht hat man an diesen Exempeln des Churfürstens von Cölln und Bäyern gar deutlich sehen können.

7. So ist auch daran zu erkennen gewesen/ wie man mit den geistlichen Reichs-Ständen nicht so gar schlecht als mit den weltlichen verfahren / und sie zwar in ihren Herrschafften/aber nicht in der Persohn angreiffen könne.

8. Unterdessen sind schon viel Güter / welche dem Churfürsten von Bäyern ehemals zugehöret/andern überlassen worden. Und wie der Hertzog von Marlborough Mindelheim bekommen hat / so ist hingegen die Festung Rothenberg der Republic Nürnberg zugeschlagen worden. Wie es mit der

Ober-

Ober-Pfaltz und den sämtlichen Chur-fürstenthume ergehen werde / dürfften wir vor dem allgemeinen Friedens-schlusse wohl schwerlich erfahren.

9. Wenn auch der gewesene Churfürst wie-derum solte restituiret werden / so wird er sich wohl nach einer andern Hülffe umsehen müssen / als die ihm etliche zu-sammen gelauffne Bauern bißher erweisen können. Denn / ob solche gleich beym Ende des 1706ten Jahres hin und wieder Tumult erregten / auch unterschiedne gute Oerter / welche mit keiner gar zu starcken gvarnison beleget waren / unter ihre Gewalt brachten: So ist doch durch diese unordentliche Militz nichts anders zu wege gebracht worden / als daß man noch mehr Sol-daten ins Land gelegt / der Churfurstin keine retour nach München vergönnet / die sämtlichen Churfürstl. Kinder aber nach Clagenfurth geführet hat.

XIV.

Mit der Republic SCHWEITZ sind die Verdrießlichkeiten / welche sich beym Anfange der Käyserl. Regie-rung erregen wolten / nun meistens

wie-

wiederum beygeleget/und haben Ihr. Käyserl. Majest. mit sonderbaren Gefallen gesehen/daß man *Neufchatle* und *Valangin* Ihr. Königl. Maj. in Preussen zugesprochen hat.

1. Als die Frantzosen in der Lombardie noch etwas zu sprechen hatten/ so liessen sich die Catholischen Cantons gefallen das so genandte Mäyländische Capitulat mit demselben zu erneuern.
2. Darüber beschwerte sich der Käyserl. Gesandte/und erwiese/ daß solches dem Erbverbündnisse mit dem Hause Oesterreich/ ingleichen der bißher vorgegebnen Neutralität schnurstracks zu wieder sey.
3. Hingegen schienen die Schweitzer mit ihren excusen meistentheils dahin zu zielen/ daß sie nicht so wohl das Capitulat mit den Regenten des Landes/ als dem Lande selbst aufgerichtet/ und sich im übrigen wenig zu bekümmern hatten/ ob die Regierung daselbst sich mit Rechte oder Unrechte des Landes angemasset habe.

Wie

4. Wie man zuletzt ziemlich weit gehen und durch ein ordentlich Reichs-Conclusum alle Handlung mit diesen Cantons verbieten wolte/ so erfolgte die grosse Veränderung in Italien/ davon in den vorhergehenden ist gesaget worden.

5. Als *Neufchatle* durch den Tod der Hertzogin von Nemours ein vacantes Fürstenthum wurde/ so bemühten sich zwar viel Frantzöische Herrn/ unter denselben aber vornemlich der Printz von Conty dasselbe zu erlangen/ und Mr de Puisieux des Königs Ambassadeur ließ an seinem Orte nichts nicht ermangeln mit guten und bösen Worten das interesse dieses Printzens zu beobachten. Nichts desto weniger/ weil Ihr. Königl. Majest. in Preussen ein unstreitiger Erbe der erloschnen Linie von Orange sind / diese Linie aber das Hauß Chalon geerbet hat/ welcher Neufchatle unrechtmäßiger Weise entzogen worden/ so muste auch aller angewendeten intrigven ohngeachtet der Ausspruch des tribunals zu Neufchatle in

faveur

faveur des Königl. Preußischen Hauses erfolgen.

6. Der König in Franckreich hat zwar noch nicht aufgehöret die sämtlichen Schweitzer dessentwegen zu bedrohen / auch den Marschall de Villars mit einem ziemlichen Corpo an ihre Grentzen zu schicken: Nichts destoweniger kan sich noch niemand einbilden / daß er mit dieser Republic oder auch nur mit den Cantons / welche absonderlich mit Neufchatle in Bunde leben / zur völligen ruptur werde kommen lassen.

XV.

Die Troublen / welche sich wegen des Bisthums LUBECK im Reiche selbst ereignen wolten / sind zwar nicht völlig / aber doch ad interim durch die Vermittelung der Königin von England und Staaten von Holland beygeleget.

1. Man kan den Grund der gantzen Streitigkeiten kürtzlich so mercken:

2. Als im dreyßigjährigen Kriege die benachbarten Stiffter secularisiret wurden /

wurden / kam Lübeck gleichfalls in ziemliche Gefahr. Doch die jaluasie der nahgelegnen Länder / deren keines dem andern einen so fetten Bissen gönnen wolte / verhinderte solches.

3. Und weil absonderlich das Fürstliche Hollstein Gottorfische Hauß dem Stiffte treuen Beystand geleistet hatte / so wolte dieses wiederum erkäntlich seyn / und versprach durch ein sonderlich pactum im Jahre 1647. sechs Bischöffe nach einander aus gedachtem Fürstl. Hause zu erwehlen.

4. Diesen Versprechen widersetzte sich zwar gleich anfangs die Cron Dennemarck / willigte aber doch in dem Glückstädtischen Vergleiche 1667. darein / und bestätigte solches auch in dem Treventalischen Frieden.

5. Gleichwol / wie man 1701. zu der Wahl eines neuen Coadjutoris Anstalt machte / und der Königl. Printz Carl zwölff / Hertzog Christian August von Gottorff aber neun vota erhielt / so wolte sich die erste Parthie an alle vorhergehende Vergleiche nicht weiter binden lassen / sondern wendete vornemlich wider dieselben ein: a. Es

a. Es sey kein original von dem Vergleiche/der 1649. aufgerichtet worden/ verhanden/auch keine Nachricht in den Protocollen zu finden.

b. Wenn auch dergleichen Vertrag aufgerichtet worden/so sey er doch dem Juri Canonico zuwider/ und können dergestalt nicht bestehen.

c. Er streite auch mit dem 5. 16. und 17. Artickel des Westphälischen Friedens.

d. Ferner stehe in dem Vergleiche/wenn das Gottorfische Hauß biß auf eine Person verfiele / so solte alsdenn/ weil man mit einer Person keine Wahl vornehmen könne/ alles abgeredete wieder aufgehoben/ und das Capitul in die vorige Freyheit versetzet seyn. Dieser casus aber habe sich nicht allein bey der Wahl des vorigen Bischoffes/sondern absonderlich 1701. zugetragen/ da der Printz Christian August die eintzige persona eligibilis gewesen.

e. Das Fürstl. Hollsteinische Hauß habe so wohl die Cron Dennemarck/als auch des Stiffts Lübeck von allen obligationibus loß gemacht / indem

auf seiner Seiten nicht erfüllet worden / was man diesen beyden versprochen. Denn/das Capitul habe sich bedungen / daß man an keine alternativam mit Dennemarck gedencken solle/in dem Glückstädtischen Vergleiche hingegen sey von Hollsteinischer Seiten der Cron Dennemarck diese alternation ausdrücklich versprochen / aber noch nicht erfüllet worden.

5. Wenn gleich Königl. Majest. in Traventalischen Frieden zugesaget/ daß sie sich selbst in nichts mengen wolten/ so könten sie doch ihrem Herrn Bruder dabey nichts vergeben.

6. Nach dem Tode des Bischoffs wolten dergestalt beyde Theile zur posses des Schlosses in Eutin greiffen / und es hatten auch von beyden Seiten die Trouppen schon Ordre zu marschiren: Durch die Englische und Holländische mediation aber ward die Ruhe in diesen Gegenden noch erhalten.

XVI.

In MUNSTER wurde zu erst

bey der Bischoffs-Wahl zweyer Competenten wegen gestritten/ und hernach auch der Streit mit den so genandten ERBMAENNERN fortgesetzet.

1. Wie sich die Canonici getheilet/ und etliche auf den Bischoff võ Oßnabrüg/ andere auf den von Paderborn ihr Absehen gerichtet haben/ ist in dem Memoriale von Pabst Clemente XI. erzehlet.

2. Ihre Käyserl. Majest. vermeynten dero Herrn Vetter/ dem Bischoffe von Oßnabrüg mit der *Exclusion* zu helffen/ konten aber/ weil nicht allein die Deutschen Stiffter/ sondern auch auswärtige Potentzen darüber rege wurden/ ihren Zweck nicht erreichen. Und der Pabst setzte den Bischoff von Paderborn ex jure devoluto ein.

3. Mit den Erbmännern hat es diese Beschaffenheit:

Es sind unterschiedne Familien in dem Stiffte/ welche man zwar vor Adelich/ aber nicht vor Stifftsmäßig paßiren lässet/ und von den vielen Aemtern/ welche sie in ihrer Familie gleichsam erblich verwaltet/ Erbmänner nennet.

Nun

Nun trug sichs bey der Regierung des Pabsts Alexandri IIX. zu/ daß ein solcher Erbmann nahmens Johann Jacob von der Tinnen in einen Päbstl. Monathe ein Canonicat erhielt/ und weil man dem Römischen Stuhle krafft der mit ihm aufgerichteten *Concordet*en diese Freyheit verstatten muß/ so konte sich dessen Verordnung überhaupt niemand widersetzen.

4. Man widersetzte sich aber derselben auf eine andre Weise/ refusirte die reception des gedachten Erbmannes/ und gab vor/ Se. Päbstl. Heil. würden sich zu einer solchen Verordnung niemals haben bereden lassen/ wofern sie von dem streitigen Adel des neuen Canonici einige Nachricht gehabt hätten.

5. Es war vor die sämtlichen Erbmänner zwar schon 1685. im Käyserlichen Cammer-Gerichte ein sehr favorables Urtheil erhalten worden. Solches konte aber zu keiner execution gebracht werden/ da man auf des Stifftes Seiten eine *Revision* haben wolte.

6. Die Erbmänner hingegen/ welche

aus dem Verdrusse/ so den von Tinnen begegnete/ eine allgemeine Sache machten/ drungen vornemlich darauf/ daß man diesen von Päbstl. Heil. verordneten Canonicum unverzüglich einsetzen/ und darinnen den Grundgesetzen des Deutschen Reiches folgen solte/welche in dem 124. §. des Abschiedes von 1654. ausdrücklich haben wollen/ daß die eingewendeten revisiones bey der Cammer die Vollziehung der Sententzen keinesweges hindern/ und wie man zu reden pfleget/ keinen effectum suspensivum sondern nur devolutivum haben sollen.

7. Dawider wurde auf Seiten des Bischoffs und Dom Capituls eingewendet:

a. Die Verordnung in dem angeführten Reichs-Abschiede sey nicht schlechterdinges auf alle Fälle zu deuten/ sondern nur auf die Casus zu ziehen/ wenn würcklich eine revision im Reiche vorhanden wäre/ bey welcher sich die vornehmsten Reichsstände/ so ohnmöglich mit einer eintzigen Instantz zu frieden

 seyn

seyn könten / zu erholen wüsten. Solches werde vorneml. daraus erwiesen / weil der jenige Theil / wider welchen die revision ergehe / zu einer Caution verbunden würde / die aber nicht bey dem Cammer-Gerichte / sondern bey den revisoribus abzulegen sey. Ja / weil eben in diesen Reichs-Abschiede §. 128. ausdrücklich Meldung geschehen / daß alle Hindernisse / so die revision bißher aufgehalten / nun würcklich aus dem Wege geräumet worden / so könte man ja leichte schlüssen / daß / da sich die obstacula nicht heben liessen / auch die vorhergehende Verordnung / welche sich darauf bezogen / gantz umgekehrt zu verstehen sey.

. Uberdieses wäre das Stifft Münster von Päbsten und Käysern dergestalt privilegiret / daß es nur den unstreitigen Adel zum Canonicaten-Dienste gelangen lassen. Diese Privilegia bleiben durch alle nachfolgende General-Verordnungen so lange ungekränckt / biß man erwiesen / daß dieselben mit deutli-

chen

chen Worten über den Hauffen gestossen worden.

c. Hätten gleich die Erbmänner ein Urtheil aus der Cammer vor sich/ so sey gleichwol res judicata noch nicht verhanden/und in Ermanglung derselben könne man ihren Adel nicht unstreitig nennen.

d. Nechst diesen könten ja die Erbmänner in Ermanglung der revision keine gehörige Caution bestellen.

e. Und wenn sich auch die Revisores einfinden solten/so würde man ihre Caution dessentwegen nicht annehmen können/ weil nimmermehr eine restitutio in integrum zu hoffen sey. Denn/es bestehe alles in factis, und was einmal geschehen/lasse sich nimmermehr wiederum zu einer ungeschehenen Sache machen.

Z. E. Wenn dergleichen Erbmänner/ so lange sie beym Besitze der Canonicate wären/einen Bischoff oder Prälaten erwehlen hülffen/ wer wolte die Wahl/ wenn sie den Proceß in der revision verspielet/ nachgehends über den Hauffen

werffen / und ungültig machen.

d. Weil ihre Käyserl. Maj. der wahre und eintzige Ursprung des Adels zu nennen wären / so muste auch von Rechtswegen die Sache durch dero hohen Ausspruch / und nicht durch die Urtheile der Cammer zu Wetzlar entschieden wären.

8. In dieser Cammer wurden mitlerweile die Unordnungen so groß / daß man nothwendig bey dem Reiche / wofern die Justitz an diesen Orte nicht gantz verfallen solte / auf eine revision gedencken / und aus allen drey Räthen gewisse Deputirte nach Wetzlar schicken muste.

9. Dergleichen Gelegenheit wolten die Erbmänner nicht verschlaffen / sondern baten von neuen / daß man ihre Sache zuerst untersuchen / und die Sentenz / welche ehmals so favorable vor sie ausgeschlagen / bestätigen möchte.

10. Wie man ihnen nun dieses gantz billige Begehren nicht abschlagen wolte / so verfügten sich dessentwegen die Herren Revisores nach Coblentz / damit

damit sie Ihr. Churfürstl. Gn. von Trier als Höchsten Cammer-Richter die Sache selbst vorstellen könten: Vielleicht auch darum/ weil Wetzlar nach dem Einbruche der Frantzosen vor sie kein sichrer Ort zu seyn schiene.

11. Doch / nach vielen Berathschlagungen folgte ein Ausspruch / dessen sich wohl niemand versehen hätte / daß nehmlich alles in dem Stande bleiben müste/ wie es bißher gewesen/ weil die Stimmen gantz gleich waren / und die eine Helffte den Erbmännern recht gab/ die andere hingegen der Bischöfflichen und Stifftischen Parthey zufiel.

12. Die ersten meynten zwar mit vielen Gründen aus den geistlichen und weltlichen Rechten darzuthun/ daß nichts destoweniger auch bey dieser Gleichheit der Ständen die Sache von ihnen gewonnen sey/ weil sie

a. Vor beklagte zu halten/ deren Sache eine blosse confirmation erfodre/

b. Der Adel / um welchen sie stritten/ unter die causas favorabiles gehöre/ und

c. Die præsumtion auf ihrer Seiten stehe/ daß man zuvor in der Cam̃er nichts unrechtes werde ausgesprochen haben.

12. Allein die Reichs deputation erstattete ihren Bericht nach Regenspurg/ und gieng ohne weiter etwas vorzunehmen nach Wetzlar wiederum zurücke.

13. Nunmehr ist auf eyfriges Anhalten Johann Jacobus von der Tinner den Reichs-Convente von Käyserl. Majest. allbereit angedeutet worden/ daß er zu dieser Sache neue Revisores verschaffen soll.

XVI.

Das wichtigste Werck/ so man bißher zu REGENSPURG bey dem Reichs-Convente abgehandelt/ bestehet ohne Zweifel in der Introduction Ihr. Churfürstl. Durchl. von Braunschweig-Lüneburg ins Churfürstliche Collegium.

1. Die Tractaten wegen dieser Chur hatte schon 1690. ihre Richtigkeit/ die völlige Belohnung aber erfolgte allererst im 1692sten Jahre.

2. Man considerirte die grossen Meriten dieses Hochfürstl. Hauses/ und

unter

unter andern auch dieses / daß er die Deutsche Freyheit wider Türcken und Frantzosen so wohl beschützet/und dergestalt eine solche Belohnung allerdinges verdienet habe.

Von den *articulis secretis* ist auch eines und das andere gemeldet worden.

3. Es haben sich aber diesen Wercke nachgehends sehr eifrig widersetzet:

Unter den Churfürsten: Trier/ Cölln/ und Pfaltz. Die andern begehrten es nicht gantz zu verwerffen / hatten aber in den modo noch eines und das andere zu erinnern.

Unter den Fürsten: Münster/Hildesheim/Sachsen Gotha/Braunschweig/Wolffenbittel/Hessen Cassel/Hollstein / Glückstadt / Mecklenburg/ Güstrau / und andere mehr.

Unter den Catholischen Ständen beklagten sich ihrer viel beym Pabste/daß man nach der neuen Erhöhung eines protestirenden Fürstens nunmehr auch gar leichte einen Käyser von dieser Religion bekommen dörffte.

4. Die

4. Die Einwürffe der ersten bestunden vornemlich darinnen:

a. Man müsse ohne Noth von der siebenden Zahl/ in welcher ein sonderbares Geheimniß enthalten sey/ nicht abweichen/ auch das Exempel des Churfürsten von Pfaltz hieher nicht ziehen/ als welcher nur deßwegen erwehlet worden/ damit der langwierige dreyßigjährige Krieg ein Ende nehmen möchte.

b. Diese neue Chur-Stelle sey dem Haupte und Gliedern des Deutschen Reiches an ihren Ansehen schädlich/ und zwar

Dem Käyser/ weil er viel eher acht/ als neun Churfürsten auf seine Seite ziehen/ und zu allen disponiren können.

Der Käyserl. Cammer/ weil man in Hannover nicht weniger als an andern Churfürstl. Höfen das jus te nos appellando verlangen/ und dadurch dem Judicio einen grossen District entziehen werde.

Dem Churfürstlichen Collegio/ weil sich ihrer acht viel eher als neun vergleichen/ auch numehr/

da

da die achte Zahl überschritten/ die wenigsten gläuben werden/ daß er dabey verbleiben solle. Durch einen allzugrossen numerum aber müsse das bißherige Ansehen ohnstreitig fallen.

Dem Fürstl. Collegio / weil unter demselbē viel ansehnliche Reichs-Stände zu finden / welche bißher die Präcedentz über Handen gehabt hätten / numehr aber wegen der Chur demselben nachgehen müsten: Zugeschweigen/daß ihm dadurch ein ansehnliches Mitglied entgehe.

c. Es reime sich auch nicht mit dem Westphälischen Frieden/ von welchen ohne Bewilligung der beyden Gvaranteurs Franckreich und Schweden nicht könne abgegangen werden.

d. Wenn auch die Sache an und vor sich selbst gleich ihre Richtigkeit haben solte/ so wäre doch in dem modo procedendi verfehlet/indem schon zu Ferdinandi II Zeiten ausgemacht worden/ daß/ wo man künfftig in dem Churfürstl. Collegio etwas zu verän-

verändern gedächte / solches nicht anders als mit der sämtlichen Reichsstände Genehmhaltung geschehen solle.

5. Dergleichen contradictiones haben zwar so viel gewircket / daß die Introduction in das Churfürstliche Collegium nicht gleich Anfangs hat erfolgen können: Indem aber nachgehends die gratulationes von allen Höfen / auch von Braunschweig Wolffenbüttel in Hannover angelanget sind: Jhr. Churfürstliche Durchl. auch jetzund um das gantze Reich sich höchst meritiret machen: So ist wohl nichts gewissers zu vermuthen / als daß solches ehstens geschehen werde: Allermassen auch in Regenspurg beständig daran gearbeitet / und alles / wodurch dieses Werck bißher verhindert worden / nach und nach aus dem Wege geräumet wird.

6. Unterdessen ist es doch noch nicht ausgemacht / wie man diesen neuen Churfürsten nennen / und von andern unterscheiden soll.

7. Man hat ihm den Titel des H. Röm. Rei-

Reiches Pannerherrens geben/ und zugleich verordnen wollen / daß er Käyserl. Majest. bey solennen Proceßionen eine Fahne vortrage. Es haben sich aber diesen Vorschlage Chur-Sachsen und Würtenberg hefftig widersetzet.

8. Denn/dem ersten kömmet als Reichs-Ertz-Marschallen zu / daß er/ wenn Käyserl. Majest. zu Felde gehen / bey der Reichs-Armee die grosse Sturm- und Renn-Fahne führe.

9. Wittenberg aber beruffet sich darauf/ daß ihm von undencklichen Zeiten das prædicat als Reichs-Panner gegeben worden.

10. Ob man nun wohl darauf antwortet : Es würde Chur-Sachsen kein Eingriff geschehen/ weil dasselbe die grosse Sturm-Fahne in Kriegs-Zeiten zu führen/ und in diesen Absehen ein *officium bellicum* habe/ da hingegen das Hannoverische Ertz-Amt ein *officium aulicum* bedeuten/und sich bey der Käyserl. curie zeigen solle/ wo man die Fahnen nicht allein bey der Leibwache/sondern auch bey Reichung der so genandten Fahnlehn vonnöthen habe:

bey

bey Wittenberg aber noch nicht ausgemacht sey/ ob es nebst Sachsen die Reichs-Fahne/und nicht vielmehr die Schwäbische Creyß-Fahne geführet: So haben sich doch biß auf gegenwärtige Stunde die dißfalls entstandene Streitigkeiten noch nicht endigen lassen.

XVIII.

Die Unordnungen/ so bißher in dem Cammer-Gerichte zu WEZLAR gewesen sind/ haben Ihr. Käyserl. Majest. durch eine ordentliche REVISION beyzulegen allergnädigst anbefohlen.

1. Es wird der Mühe werth seyn/ zuerst von diesen Streitigkeiten in specie/ und hernach von dem Cammergerichte überhaupt etwas beyzufügen.
2. Die Streitigkeiten bestehen vornehmlich

In der Wiegandischen Sache.

In der Owischen *Receptions*-Sache/ und

In der Pürckischen *Suspensions*-und *Restitutions*-Sache.

3. WIGAND.

3. WIGAND wurde vor etlichen zwantzig Jahren von dem Fränckischen Craysse als Assessor præsentiret/ suchte aber und erhielt nachgehends seine dimission, wie man ihn in Würtzburg zum Cantzler machte.

4. Diese Charge wurde ihm gleich beym Anfange der Regierung des gegenwärtigen Bischoffs wiederum genommen/ und darauf gieng er nach Wetzlar zurücke.

5. Weil auch bey Erlassung seines Dienstes eines und das andere vorgegangen war/ welches ihm zu einen sehr nachdrücklichen Vorwurffe gereichen konte/ so verklagte er den Bischoff vor der Cammer/ der Bischoff hingegen die Cammer/ und Wiganden bey der Reichs-Versammlung in Regenspurg.

6. Es fragte sich auch/ ob man diesen vor einen wircklichen Assessorem halten könne/ welcher sich seines Dienstes wircklich begeben/ und nachgehends keine neue præsentation erhalten hätte?

7. Ferner wolten Käyserl. Majest. im Jahre 1702. den Freyherren von OW vermöge ihrer præsentation bey diesen hohen Gerichte recipiret wissen.

8. Es trug sich aber zu/ daß er zur Probe die acta referiren solte/ in welchen die

Streitigkeiten zwischen dem Landgrafen in Hessen Cassel und dem General-Major von Cornfeld enthalten waren. Weil sichs nun mit denselben ein wenig lange verzohe/ dem Generale aber ein solcher Verzug sehr beschwerlich vorkam/ so beschuldigte er den vorgeschlagenen Assessorem einer Ungeschicklichkeit/ und gab vor/ er habe zu seiner assistenz einen Advocaten von Wien verlanget.

9. Mitlerweile hatte auch der Churfürst von Bäyern den Grafen von NYZ præsentiret/ und weil dieser mit seiner relation eher fertig wurde/ auch den Præsidenten Freyherrn von Ingelheim auf seiner Seiten hatte/ so wolte ihn dieser nebst dem grösten Theile der andern Assessorum eher als den Baron von Ow recipiren.

10. Wie aber Käyserl. Majest. sich dergleichen Vornehmen sehr übel gefallen liessen: So widersprachen demselben auch: Der andere Präsidente Graf von Solms/ nebst den Assessoribus Prüg/ Zernemann/ und Krebß: Und dadurch ward der Grund zu aller nachfolgenden Verdrießlichkeit geleget.

11. Denn mittlerweile hatten etliche Hessen-Darmstädtische Trouppen/ vor wel-

welchen man in Wetzlar die Thore zu verschliessen meynte / per force ihre Quartiere daselbst genommen / worauf der Cammer-Procurator Pulian eine lustige Schrifft verfertiget.

12. Diese Schrifft wolte man vor ein Paßquill ausgeben / und den Assessorem Prück beschuldigen / daß er solche nicht allein hin und wieder ausgetheilet / sondern auch meistentheils erfunden / und andern nur die Ausarbeitung davon überlassen hätte: Wie man nun in pleno dessentwegen deliberiren / und ihn zu einen Abtritte nöthigen wolte / so kam es zu einen scharffen Wortwechsel / um dessentwillen ihm von allen denẽ / so die Owische reception verhinderten / die *suspension* zuerkennet wurde.

13. Indem aber unterschiedne Berichte an Ihr. Käyserl. Majest. dessentwegen ergiengen / so ertheilten sie Befehl gedachten Assessorem von Prück unverzüglich zu *restitui*ren / und machten den Präsidenten Grafen von Solms zu dero Commissario.

14. Weil nun dieses Werck / so den 4. April. 1704. vollzogen wurde / der andern Parthie im höchsten Grade mißfiele / und sie gleichwohl schlechter dinges einer so hohen Verordnung sich nicht wi-

versetzen dorffte: So schiene ihr dieses das beste Mittel zu seyn/daß sie die Cantzley und Leserey verschliessen/ und dergestalt ein völliges justitium einführen ließ.

14. Als solches geschehen war/erfolgte zwar von Käyserl. Majest. auch die *suspension* des Präsidentens Freyherrens von Ingelheim und unterschiedner ihm beyfallender Assessorum: Es wurden aber auch zugleich die Revisores, welche man in so langen Zeiten nicht gehabt hatte/ernennet/ welche 1707. in Wetzlar zusammen kamen/aber aus Furcht vor den Frantzosen/die eben damals über den Rhein gegangen waren/unverrichteter Sachen wiederum nach Hause eilten.

15. Die Unordnungen und excesse, welche bey diesen justitio vorgegangen sind/ ingleichen die Klagen/ so viel dabey leydende Partheyen dessentwegen geführet haben/kan man aus den hier und da gedruckten actis gar wohl abnehmen.

16. Sonsten aber ist von diesen Gerichte zu mercken/ daß es im Jahre 1495. Käyser Maximilianus nebst seinem Reichs-Hofrathe in Ordnung gesetzet hat.

17. Die Gelegenheit darzu ward ihm von den vielen Streitigkeiten der Stände gegeben/welche der Käyser ohnmöglich selbst entscheiden konte. Es war auch kein ander Mittel übrig/die bißher eingerißnen Fehden und Duelle abzuschaffen.

18. So wolte es auch denen/die beym Käyser etwas zu suchen hatten/ziemlich beschwerlich vorkommen/ wenn sie seinem Hoflager von einem Orte zum andern nachziehen musten.

19. Hätte aber Maximilianus I. im Geiste vorher sehen können/ wie sehr diese Cammer-Gerichte seinen Ansehen præjudicirlich sey/er würde sich vielleicht dessentwegen so grosse Mühe nicht gegeben haben.

20. Die Personen/so vornemlich darzu gehören/ sind:

Der Cammer-Richter/
Die Präsidenten/
Die *Assessores*,
Die Advocaten.

21. Der ersten Bedienung eines Cammer-Richters machen Ihr. Churfürstl. Gnaden von Trier jetzund einen gros-

 sen

sen splendeur, weil sie dieselbe über sich genommen haben.

Man hat dabey auf Catholischer Seiten öffters deliberiret / ob es nicht dem Reiche zuträglich sey / daß diese Charge beständig bey den Churfürsten von Trier verbliebe?

Hingegen wolten die protestirenden Stände gerne fragen / ob die Zeit nicht bald kommen werde / da man von ihrer Religion / welches bißher noch nie geschehen / einen Cammer-Richter haben könne?

22. Der Präsidenten sollen von rechtswegen vier seyn. Man hat sich aber eine geraume Zeit mit zweyen vergnügen müssen / davon einer der Evangelischen / der ander der Römisch Catholischen Religion zugethan ist.

Diese Präsidenten werden nebst dem Cammer-Richter von Ihr. Käyserl. Majest. gantz allein verordnet.

Bey dem gegenwärtigen Justitio hat man die Frage aufs Tapet gebracht / ob Käyserl. Majest. auch einen solchen Präsidenten gantz allein wiederum absetzen können?

23. Der *Assessorum* welche von Käyserl. Majest. von den Churfürsten / und von den Cräyssen præsentiret werden / solten billig

billig funfftzig seyn. Man hat aber in vielen Zeiten den dritten Theil davon nicht beysammen gesehen.

Sie müssen allerseits entweder von Adel/ oder Doctores, oder Licentiati, und einer von den Religionen/ so im Reiche geduldet werden/ zugethan / auch Deutsche / und des Reichs-Staats kundig seyn.

Sie sind von allen oneribus frey/und werden in gewissen Stücken den Reichs-Ständen gleich gehalten / weil man sie nirgends anders als vor dem Cammer-Gerichte belangen kan.

24. **Der Advocaten** soll sich von rechtswegen auf dreyßig belauffen. Doch/ wie man die Assessores wohl schwerlich gantz zusammen bringen wird/ so ist bey den Advocaten hingegen immer ein Uberschuß verhanden.

25. Die übrigen Personen / so etwas dabey zu verrichten haben/ können am besten aus der Cammer-Gerichts-Ordnung erkennet werden.

26. Zu denselben aber gehören nicht
die REVISORES, und
die VISITATORES.

27. Die *Revision* wird verstattet / wenn sich eine von den streitigen Partheyen graviret befindet. Doch muß allemal in

casum succumbentiæ ein gewisses Geld erleget werden / dessen Quantität die Revisores auszumachen pflegen.

Nach der ersten Verordnung solte wohl die revision alle Jahre verrichtet / den ersten May angefangen / und von allen Reichs-Ständen bestellet werden. Doch / die Veränderung / welche mit dem Ertzbisthume Magdeburg 1585. vorgieng / und welches man dergestalt nicht gerne bey der revision haben wolte / machte / daß sie damals ins stecken gerieth.

Ob man auf eine revision provociren könne / da keine verhanden ist / ingleichen / ob dabey von den gefällten Urtheilen ein effectus suspensivus zu hoffen sey oder nicht / darüber wird in der Münsterischen Erbmänner Sache gestritten / wie oben gesaget worden.

28. Die *visitation* pfleget man ausserordentlicher Weise anzuordnen / wenn in der Cammer selbst Unrichtigkeiten einreissen wollen / wie in den letzten Jahren geschehen ist.

29. Allermassen auch wegen der Kriegs-Gefahr das Cammer-Gerichte allhier nicht allzu sicher zu seyn scheinet: So hat man wegen desselben translation schon

schon eine und die andere deliberation gepflogen: Nachdem sich aber schon zum voraus Franckfurt/ Augspurg/ Regenspurg/Worms/Nürnberg/ Eßlingen/und unterschiedne andre Oerter vor die Ehre bedancket/ so stehet numehr zu erwarten/wohin es endlich bey dessen restitution dörffte verleget werden.

30. Man eignet ihm jurisdictionem ordinariam zu/und behauptet/daß er Käyserl. Majest. nebst allen Ständen vorstelle/ und mit dem Reichs-Hofrathe concurrentem jurisdictionem habe non privativè, sed comulativè.

31. Dannenhero können vor dem Cammer-Gerichte alle Personen belanget/ auch alle Sachen anhängig gemachet werden/ die nicht ausdrücklich davon sind ausgenommen worden. Es gehören aber zu den exceptionibus

a. Alle Unterthanen der Reichs-Stände/welche man in der ersten Instantz bey ihrer ordentlichen Obrigkeit belangen muß.

Dieses privilegium ist nicht allein in der Cammer-Gerichts-Ordnung/ sondern auch in den Reichs-Abschieden/ und absonderlich in der Käyserl. Capitulation gegründet.

b. Alle dem Reiche unmittelbar unter-

wor

worffen / welche zurersten Instantz ihre Austräge haben.

c. Alle Churfürsten / nebst Burgundien / Lothringen / und Oesterreich.

d. Alle Sachen / die nicht zum wenigsten eine Summe von etlichen hundert Thalern ausmachen.

Es muß sich die Parthey ferner beklagen können / daß ihr zum wenigsten eine solche Summa in dem Urtheil abgesprochen worden.

Und so gehet es nicht an / daß man die Zinsen mit zu dem Capitale rechnet.

e. Alle Streitigkeiten / welche die grössern Reichs-Lehne betreffen.

f. Alle geistliche Sachen. Doch werden zu denselben die geistlichen Güter / und was diese angehet / nicht gezehlet.

g. Alle Müntz-Sachen.

h. Alle Criminal-Sachen.

Warum dieses geschehen sey / darüber haben unterschiedne weitläufftig philosophiret.

Doch unternimmt sich dieses Gerichte auch Criminal-Sachen zu untersuchen / wenn der Landfriede ist gebrochen worden.

Ingleichen / wenn die Personen / so zur Cammer gehören / sollen bestraffet werden.

i. Alle Ehe-Sachen. Wenn es aber

Pro-

Protestirende betrifft / so pflegen Käyserl. Majest gewisse Commissarios von ihren Glaubens-Verwandten zu ordnen.

k. Alle Sachen / welche das sämtliche Reich und dessen Glieder angehen / Z. E.

Wenn von Verbesserung der Matrickul / und Vermehrung der Cräysse gehandelt wird.

32. Wer sich in den Urtheilen dieses Gerichtes graviret befindet / kan nicht appelliren / sondern bedienet sich an dessen statt

Der RESTITUTION, mit welcher man allhier wie in andern Gerichten zu verfahren pfleget.

Der REVISION, davon oben allbereit gesaget worden.

Des SYNDICATUS, wenn die Richter einer Partheylichkeit beschuldiget werden.

XVIII.

Mit den Fürsten von TAXIS und der Stadt Nürnberg hat es unterschiedener neu angelegten Posten wegen auch unterschiedne Streitigkeiten gesetzet / welche noch nicht beygeleget sind.

1. Die Fürsten von TAXIS kommen aus dem Geschlechet della Torce her / welches in Italien ehemals so mächtig war daß es

mi

mit denen Visconti um die Herrschafft von Meyland streiten konte.

2. Nachdem sie Italien quittiret / und sich nach Deutschland gewendet hatten / so machte Fridricus III. schon den Anfang zu ihrer Beförderung / Maximilianus I. aber wendete ihnen völlig die Reichs-Posten zu.

3. Mit diesen Reichs-Posten muß man die Land oder solche Posten / so die höhern Reichs-Stände in ihren Ländern angeleget / und sich das directorium darüber vorbehalten haben / nicht confundiren.

4. Es ist auch ein schlechter Einwurff / daß Käyserl Majest. alle hohe Regalien / so man ihnen in der Capitulation nicht ausdrücklich benommen / frey auszuüben / und sich dergestalt auch aller Posten im gantzen Reiche anzumassen hätten. Denn / dieses ward ja bloß dadurch widerleget / daß Ihr. Käyserl. Majest. in dero Erblanden selbst einen andern Postmeister an den Grafen von Paar gesetzet / und dadurch den höhern Reichsständen gewiesen haben / was sie dißfalls zu thun vermögend sind. Von der præscription will ich nicht einmal sagen.

5. Unterdessen haben doch biß dato die meisten freyen Reichs-Städte von diesen so genandten Reichs-Post-Amte dependiret.

6. In Nürnberg begehrte man zwar bey den bißher aufgerichteten ordentlichen Posten nichts zu verändern. Als aber unterschiedne neue Caleschen von Cölln nach Regenspurg gehen wolten / so wurden dieselben angehalten.

7. Weil auch Ihr. Churfürstl. Gnaden von Mäyntz der obriste Patron der Posten genennet werden/so haben sie sich des Werckes gleichfalls angenommen / und unterschiedne Schreiben an die Reichs-Versammlung dißfalls ergehen lassen.

XIX.

In der Pfaltz sind die Protestirenden bißher ziemlich gedrücket / und der freyen Ausübung ihrer Religion beynahe gantz beraubet worden. Es haben sich aber Ihr. Königl. Majest. in Preussen derselben mit solchen Nachdrucke angenommen/daß ihr Zustand numehr viel besser und erleidlicher ist.

1. Mit einem Worte : Der Ryßwickische Frieden war vor die protestirenden Pfältzer nicht favorable. Denn durch denselben

solte

solte zwar das Land seinem rechtmäßigen Herren wiederum zugestellet/ die Religion aber nicht in ihre vorige Freyheit versetzet werd en.

2. Da nun dessentwegen bey des Königes in Preussen Majestät die Klagen häuffig ankamen/ das Werck aber sich auf andere Weise nicht wolte heben lassen: So meynten sie repressalien zu gebrauchen/ und den Catholischen Unterthanen in ihren Ländern die bißher gelaßne Freyheit der Religion gleichfalls einzuziehen.

3. Dergestalt erklärten sich nachgehends Ihr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz/ daß sie von der bißher erwießnen Schärffe wiederum abgehen/ und vornemlich Ihren in den Amte Germersheim befindlichen Protestanten nachfolgende Versicherung geben wolten:

a. Daß ein jeglicher freye Gewalt haben solle sich eine von den drey vergönnten Religionen zu erwehlen/

b. Daß von solchen Eheleuten/ die nicht einerley Religion wären / die Kinder so solten erzogen werden / wie es in den Ehepacten abgeredet worden.

c. Daß bey den Heyrathen solcher Personen die proclamation in beyden Kirchen/ zu welchen sie gehörten/ geschehen solle.

4. Daß die Vormünder nach der Verordnung ihrer Ehepacten gesetzt werden sollen.

5. Daß in solchen Streitigkeiten / die zum Kir-

Kirchen-Rechte gehören / ein jedwedes nach der Verordnung seiner Glaubens-Verwandten gerichtet werden soll.

XX.

Ihr. Käyserl. Majest. selbst haben dero Unterthanen in Schlesien auf intercession Ihr. Königl. Majestät in Schweden das freye Religions-Exercitium wiederum allergnädigst zugetheilet.

1. Schlesien wurde mit Sachsen fast zu einer Zeit reformiret / und hatte dergestalt auch nachgehends mit Sachsen fast einerley fata.

2. Denn / wie in dem so genandten Schmalkaldischē Kriege / sonderl. nach der Schlacht bey Mühlberg in diesen Lande die Lutheraner manche Verfolgung ausstehen musten / so wurden sie auch in Schlesien ziemlich harte gehalten.

3. Da aber nachgehends der Paßauische Vertrag / und der Augspurgische Religions-Frieden erfolgte / so war ihnen auch allerseits wiederum geholffen.

4. Und damit diese letztern desto gewisser in der Freyheit und öffentlichen Ausübung ihrer Religion verbleiben könten / so erkaufften sie sich unter Ferdinandi I. und Maximiliani II. Regierung sehr nachdrückliche Privilegia.

5. Käyser Rudolphus II. aber ließ den bekandten Majestäts-Brief ausfertigen / an welchen Schlesien nicht weniger als die übrigen zum Königreiche Böhmen gehörige Provintzen Theil hatte.

6. Da nun im dreyßigjährigen Kriege wiederum aufs neue alles verkehrt unter einander gieng / und es das Ansehen gewinnen wolte / als ob nunmehr alle erhaltene privilegia ungültig wären: So wurden solche doch durch den Westphälischen Frieden mehr als zu gültig gemacht / da man zum faveur der Schlesier nachfolgende Worte in den 5ten Articel setzen ließ:

Silesiæ quoque Principes Augustanæ Confessioni addicti, Duces scilicet in Brig, Ligniz, Münsterberg & Oels, itemque civitas Vratislaviensis in libero suorum ante bellum obtentorum jurium & privilegiorum, nec non Augustanæ Confessionis exercitio ex gratia Cæsarea & regia ipsis concesso manu tenebuntur.

Quod vero ad Comites, Barones, Nobiles eorumque subditos in reliquis Silesiæ Ducatibus, qui immedi atead cameram Cæsaream spectant, attinet, quamvis Cæsareæ Majestati jus reformandi exercitium religionis non minus quam aliis Regibus & Principibus competit, tamen non quidem expacto sed in gratiam intercedentium Augustanæ Confessionis Statuum permittit, ut ejusmodi Comites, Barones, Nobiles illorumque in prædictis Silesiæ Ducatibus, subditi ob professionem Augustanæ Confessionis loco aut bonis cedere, aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur dictæ Confessionis exercitium in locis vicinis extra territorium frequentare.

7. Diese

7. Diese Puncte haben zwar in ihrer Erklärung bißher manchen Zweifel erreget. Z. E.

1. Weil man nur allein der Hertzoge von Liegnitz/ Brieg und Münsterberg gedacht/ ob diese Kayserl. Vergünstigung nur allein auf sie könne gedeutet/ oder auch auf ihre Unterthanen extendiret werden?

2. Da die Hertzoge von Liegnitz und Brieg schon längst ausgestorben/ ob jemand in ihren Fürstenthümern mit Rechte begehren könne/ daß ihm das freye Religions-Exercitium noch ferner verstattet werde?

3. Ob die übrigen Schlesier/ davon in dem letzten §. gedacht worden/ etwas anders begehren können/ als daß man sie in fremde Kirchen ziehen/ und im Lande selbst der Religion wegen an Haab und Gütern unangefochten lasse?

4. Wie man die Worte *ex gratia* erklären müsse/ u. ob Käyserl. Maj. das jenige/ was sie aus blosser Käyserlichē Milde u. Gnade versprochen/ nach eignem Gefallen wiederum über den Hauffen stossen können/ oder ob sie solches wie einen Vergleich zu halten verbunden sind?

5. Ob an den Oertern / wo man die Freyheit der Kirchen verstattet/ auch Schulen müssen drunter verstanden werden?

8. Nichts desto weniger solte ich doch meynen/ daß von den Schlesiern alle gemachte Einwürffe folgender massen könten beantwortet werden:

1. Es hat niemand bißhero gezweiffelt/ daß der Münstrische Frieden vollkomen und absonderlich vor die Augsp. Confessions-Verwandten weit vortheilhaffter sey/ als der Vergleich/ welcher 1635. zwischen Kayserl. Maj. u. etlichen Ständen zu Prage aufgerichtet worden. In Prage aber hatte man nicht allein den Schlesischen Fürsten/ sondern auch ihren Unterthanen die freye Ausübung der Religion vergönnet/ also konte ihnen solche zu Osnabrüg nicht wieder entzogen werden.

2. Und dieses um so viel destoweniger/ weil nach Absterben der Hertzoge von gedachten Fürstenthümern den Schlesischen Deputirten am Kayserlichen Hofe gar gnädige Versicherung gegeben wurde/ daß man ihre Gewissen in folgenden Zeiten so wenig als zuvor zwingen wolte.

3. Haben gleich ihre Kayserl. Maj. damahls aus Gnaden etwas bewilliget/ dazu sie bey ihren rechtmäßigen Unterthanen niemand zwingen konte: So weiß man doch wohl/ daß auch ein Souverainer Herr nicht leicht einer Sachen/ die einem der Seinigen von ihm versprochen worden / zuwiederleben wird: Man weiß/ daß viel Dinge/ welche Anfangs in unserm Belieben stehen/ nach den göttlichen und weltlichen Rechten nicht mehr unter die willkührlichen Dinge gehören / wenn wir uns einmahl

zu

zu denselben verbunden haben; Man weiß endlich auch/ daß solches von Kayserl. Maj. geschehen sey/ nachdem sie nicht allein den Schlesiern/ sondern vornehmlich der Cron Schweden und den Lutherischen Ständen des Reichs solches zu versprechen beliebten.

4. Von den Schulen ist zwar ausdrücklich nichts gemeldet worden/ doch weil es ohne diese mit den Kirchen gar einen schlechten Bestand haben kan/ so solte man fast meynen/ daß die ersten unter den letztern allemahl mit begriffen würden.

5. Und indem aus oben angeführten Ursachen bey der Friedens-Handlung selbst wegen der übrigen Schlesier/ die ausser den gemeldten Fürstenthümern anzutreffen sind/ die Sache nicht so weit konte getrieben werden/ als man wohl wünschte: so hatten sich mit gutem Vorbedachte die dabey interessirten Könige und Reichs-Stände ausgedungen/ daß ihnen allemahl frey stehen solte/ dieser ihrer Glaubens-Genossen wegen an Ihr. Kayserl. Majestät Hofe mit vielgültigen intercessionibus einzukommen.

6. Dannenhero ruhten auch Ihro Königl. Maj. von Schweden nicht eher/ als biß Ihro Kayserl. Maj. durch den Graffen von Wartislaw in Dero Verlangen wegen der Schlesier gewilliget/ und zur restitution ihrer Kirchen gewisse Commissarios ernennet hatten.

7. Das gantze Werck gieng dessentwegen auf

leichter/ als man sich solches Anfangs eingebildet hatte/ von statten/ weil die andern difficultäten wegen des Graffens von Zobern/ und der Moscowiter/ so durch die Käyserl. Lande echappiret waren/ dadurch am leichtesten konten gehoben werden.

8. Der Römische Pabst Clemens XI. hat mit seinem gantzen Anhange sein Mißvergnügen darüber zwar deutlich genug an den Tag geleget/ auch so gar mit dem Banne drohen wollen: dessen ohngeachtet aber ist doch geschehen/ was recht ist.

XXI.

Man hat auch vor einiger Zeit die Sache wegen der Lauenburgischen Succession wiederum rege machen wollen.

1. Als 1689. der letzte Hertzog starb/ so gaben sich zu seinen verlassenen Herrschafften im Reiche sonderlich vier Competenten an.

2. Das Chur-Hauß Sachsen gründete sich auf seine Erbverbrüderung/ und andere Vergleiche/ welche von so vielen Kaysern waren confirmiret und kräfftig gemachet worden.

3. Die zwey hinterlassenen Printzeßinnen/ und absonderlich die Gemahlin Printz Ludewigs von Baden/ wolten erweisen/ daß Hertzog Bernharden ihrem allgemeinen Stamm-Vater dieses Land nicht als ein Lehn/ sondern

als ein allodium gegeben worden/ welches ihnen dergestalt nun nicht könne disputirlich gemacht werden.

4. Das Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Hauß provocirte auf die ungerechte Achts-Erklärung ihres Anherrns Henrici Leonis, und wolte nunmehr mit Recht wiederum einziehen/was ihm damahls mit Unrechte entwendet worden.

5. Zu letzt gaben sich auch die sämtlichen Fürsten von Anhalt als nächste Agnaten des letztverstorbnen Hertzogs an/ wie man aus nachfolgenden siehet:

Bernhardus
Bekömmt nach Henrici Leonis Achts-Erklärung
die Sächsische Länder

Albertus, Churfürst in Sachsen.	*Henricus*, Stammherr der Fürsten von Anhalt

Johannes, ein Stamvater der Hertzoge von Sachsen-Lauenburg.	Albertus II. Churfürst in Sachsen.

6. Man kan leicht sehen/ welche Parthie den gegründesten und wichtigsten Anspruch habe machen können. Indem aber unterschiedne Weitläufftigkeiten dabey zu besorgen waren/ so griff Hertzog George Wilhelm von Zelle zu/ und ließ als Kreyß-Oberster das Land mit seinen Völckern besetzen.

7. In Sachsen gab es bald darauf wichtige

Dinge zu verrichten/u. dergestalt cedirte man dem Braunschweig-Lüneburgischē Hause alle der Chur-Sachsen dißfalls zukom̄ende jura.

8. Die Printzeßinnen meynten auch nicht viel auszurichten/ und blieben dessentwegen ruhig.

9. Hingegen hat sich das Fürstl. Anhaltische Hauß im Jahre 1706. aufs neue durch eine bey der Reichs-Versammlung eingegebene Protestation wider die continuirende Possession verwahren wollen.

XXII.

In dem Stiffte HILDESHEIM hat es wegen des Zehenden/ und anderer Renten/ so ein Bischoff sonst aus den Braunschweig Lüneburgischen Landen zu ziehen pfleget/ bißher Irrungen gegeben.

1. Die alten Streitigkeiten zwischen den Braunschweigischen und Hildesheimischen Landen/ welche schon unter Carolo V. ihren Anfang nahmen/ solten zwar durch einen Haupt-Recess 1643. beygeleget werden: daß sie aber noch nicht völlig beygeleget sind/ hat man in den darauf folgenden Zeiten mehr als einmahl sehen können.

2. Als es vor einigen Jahren zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt troublen setzte liessen Hertzog Georgens von Zell Hochfürstl. Durchl. als Schutzherr der Stad etliche Regimenter dahin marchiren/ die aber aus sehr wichtigen Ursachen auch bald wiederum abgeführet wurden.

3. Nach diesen haben die Lutherischen Landsassen / so unter das Stifft gehören/ sich unterschiedener Dinge

wegen, beschweret und Churfürstl. Durchl. von Hanover durch ihr vieles suppliciren dahin gebracht/ daß sie/ als keine justice von den Dom-Herren zu erhalten gewesen/ auf repressalien verfallen sind / und denselben den Zehenden/ und andere Renten/welche man sonst aus dero Landen nach Hildesheim zu liefern pflegte/ eingezogen haben.

XXIII.

Die neuen Streitigkeiten/so sich zwischen Mecklenburg-Schwerin und Ströhlitz hervor thun wolten/ sind auch wiederum beygeleget.

1. Als im Jahre 1695. mit Hertzog Gustav Adolphen die Güstrauische Linie abgestorben war/ so fragte sichs/ ob Hertzog Fridrich von Schwerin/ oder Hertzog Adolph Fridrich von Ströhlitz / oder beyde zugleich succediren solten?
2. Hertzog Fridrich beruffte sich auf die ältere Linie/ und auf Hertzog Johann Albrechts gemachte Verordnung; der Hertzog von Ströhlitz hingegen verließ sich auf den nähern Grad / und auf die bißherige Gewohnheit/ so die ehmalige Verordnung wiederum über den Hauffen solte geschmissen haben.

Johannes † 1592.

Adolph Fridrich in Schwerin † 1658.	Johann Albrecht in Güstrau
	Gustav Adolph † 1695.

Kinder Adolph Fridrichs in Schwerin:

Christianus † 1692. in Schwerin	Fridricus in Grabau	Adolph Fridrich in Ströhlitz.
	FRIDRICUS, jetziger Hertzog in Schwerin.	

3. Da

3. Da nun am Käyserl. Hofe die Schwerinische Parthie ergriffen / und Hertzog Friderich in Güstrau durch den Graffen von Eck introduciret wurde / so hatte der König in Schweden nebst den übrigen Niedersächsischen Kreyß-Ständen eines und das andere zu erinnern.

4. Zuletzt bekahm gleichwohl der Hertzog von Ströhlitz das Fürstenthum Ratzeburg / nebst allen daran hängenden Rechten / Stargard / Mirow / Nomerow / und 9000. Thl. jährliche revenuen von dem Boitzeburger Zolle.

5. Nachdem nun von diesen 9000. Thalern die Zahlung vor etlichen Jahren nicht allzurichtig erfolgen wolte: So liessen der König in Schweden / und der Hertzog von Braunschweig-Lüneburg als guaranteurs des aufgerichteten Vergleiches etliche tausend Mann nach Mecklenburg marchiren.

6. Am Käyserl. Hofe begehrte man nichts dawider zu sagen / weil es hieß: Was von diesen Trouppen geschehen wäre / das hätten sie in Ihr. Käyserl. Maj. Nahmen verrichtet.

7. Und endlich ward die gantze Unruhe gestillet / nachdem man dem Zollverwalter in Boitzeburg zu einer genauern Abtragung dieses Geldes die benöthigte Ordre zugestellet / auch wegen der verfallnen Summa dem Hertzoge von Ströhlitz satisfaction gegeben hatte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lange, Gottfried

Gottfried Langens Memoriale zu der neuesten Historie, welche man die Zeitungen zu verstehen wissen muß ...

Leipzig 1708

Eph.pol. 57
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10541482-1
VD18 14505185-001